



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 18. März 2024  
(OR. en)

7894/24

ETS 2  
MI 320  
COMPET 335  
DELECT 86  
EDUC 92

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	5. März 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2024) 1357 final
Betr.:	DELEGIERTER BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 5.3.2024 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Ausbildungsnachweise und Titel von Ausbildungsgängen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2024) 1357 final.

Anl.: C(2024) 1357 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 5.3.2024  
C(2024) 1357 final

**DELEGIERTER BESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 5.3.2024**

**zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates  
hinsichtlich der Ausbildungsnachweise und Titel von Ausbildungsgängen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit diesem delegierten Beschluss wird Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen<sup>1</sup> in der durch die Richtlinie 2013/55/EU (Richtlinie 2005/36/EG) geänderten Fassung geändert, in dem Nachweise für Qualifikationen aufgeführt sind, die der automatischen grenzübergreifenden Anerkennung unterliegen.

Gemäß der Richtlinie 2005/36/EG können in folgenden Berufen die diesbezüglichen Qualifikationen unter bestimmten Voraussetzungen automatisch für den Zugang zu einem reglementierten Beruf und dessen Ausübung in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden: Architekt, Arzt und zahlreiche medizinische Fachrichtungen, Zahnarzt und mehrere zahnärztliche Fachrichtungen, Hebammen, Krankenschwester und Krankenpfleger für allgemeine Pflege, Apotheker und Tierarzt.

Eine Voraussetzung für diese automatische Anerkennung ist, dass die jeweilige Qualifikation Mindestanforderungen an die Berufsausbildung erfüllt, wie sie in Titel III Kapitel III der genannten Richtlinie aufgeführt sind.

Gemäß Artikel 21a Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die von ihnen erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen in den unter Titel III Kapitel III der genannten Richtlinie fallenden Berufen mit. Gemäß Artikel 21a Absatz 3 der genannten Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) nutzen. Anschließend bewertet die Kommission diese eingegangenen Meldungen anhand der in der Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen an die Berufsausbildung.

Um die legislativen und administrativen Entwicklungen in den Mitgliedstaaten gebührend zu berücksichtigen, wird die Kommission mit Artikel 21a Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die einschlägigen Nummern des Anhangs V zu aktualisieren.

Bislang wurden sechs delegierte Beschlüsse<sup>2</sup> gemäß Artikel 21a Absatz 4 der genannten Richtlinie erlassen.

Die wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen des Anhangs V spiegeln die legislativen und administrativen Entwicklungen in den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Ausstellung von Ausbildungsnachweisen in den unter Titel III Kapitel III fallenden Berufen wider, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemeldet haben und bei denen die Kommission bestätigt hat, dass diese den vereinbarten harmonisierten Mindestanforderungen an die Berufsausbildung entsprechen. Für Architekten gilt gemäß Artikel 21a Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie ein anderes Verfahren. Für diesen Beruf werden die Mitgliedstaaten über das IMI zu der Frage konsultiert, ob neue Bezeichnungen oder Programme in Anhang V aufgenommen werden

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

<sup>2</sup> Delegierter Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135), Delegierter Beschluss (EU) 2017/2113 der Kommission vom 11. September 2017 (ABl. L 317 vom 1.12.2017, S. 119), Delegierter Beschluss (EU) 2019/608 der Kommission vom 16. Januar 2019 (ABl. L 104 vom 15.4.2019, S. 1), Delegierter Beschluss (EU) 2020/548 der Kommission vom 23. Januar 2020 (ABl. L 131/1 vom 24.4.2020, S. 1), Delegierter Beschluss (EU) 2021/2183 der Kommission vom 25. August 2021 (ABl. L 444 vom 10.12.2021, S. 16) und Delegierter Beschluss (EU) 2023/2383 der Kommission vom 23. Mai 2023 (ABl. L, 2023/2383, 9.10.2023).

sollten. Eine solche Konsultation fand bei den in diesem delegierten Beschluss enthaltenen Meldungen betreffend den Beruf des Architekten statt.

Mit dem vorliegenden delegierten Beschluss werden daher alle bis zum 30. Juni 2023 gemeldeten alten, neuen und geänderten Berufsbezeichnungen konsolidiert.

## **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Die Kommission konsultierte die Behörden der Mitgliedstaaten über die zuständige Expertengruppe („Koordinatorengruppe auf dem Gebiet der Anerkennung der Berufsqualifikationen“<sup>3</sup>) zu diesen Änderungen des Anhangs V. Im Anschluss an diese Konsultation wurden am Entwurf des delegierten Beschlusses folgende zusätzliche Änderungen vorgenommen:

Für die neu hinzugefügte medizinische Fachrichtung Sportmedizin gemäß Anhang V Nummer 5.1.3 wurden die Bezeichnungen wie folgt geändert: „Medicina rada i športa“ für Kroatien, „Sporto medicina“ für Litauen und „Mediċina tal-Isport u l-Eżerċizzju“ für Malta.

In Bezug auf die medizinische Fachrichtung „Kinder- und Jugendpsychiatrie“ wurde die Bezeichnung für Spanien unter Nummer 5.1.3 des Anhangs V wie folgt geändert: „Psiquiatria Infantil y de la Adolescencia“.

In Bezug auf die Ausbildungsnachweise für „Kieferorthopädie“ für Finnland in Anhang V Nummer 5.3.3 wurde „hampaiston oikomishoito“ dem Ausbildungsnachweis mit der Bezeichnung „Erikoishammaslääkärikoulutus/Specialisttandläkarutbildning, tandreglering“ hinzugefügt.

## **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Dieser delegierte Beschluss stützt sich auf Artikel 21a Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG. Mit diesem Artikel wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 57c der genannten Richtlinie delegierte Rechtsakte zur Änderung der Nummern 5.1.1 bis 5.1.4, 5.2.2, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.2, 5.5.2, 5.6.2 und 5.7.1 des Anhangs V zu erlassen. Diese Nummern betreffen die Aktualisierung der von den Mitgliedstaaten festgelegten Bezeichnungen der Ausbildungsnachweise und gegebenenfalls der Stelle, die die Ausbildungsnachweise ausstellt, der zusätzlichen Bescheinigung und der entsprechenden Berufsbezeichnung.

---

<sup>3</sup> Eingesetzt gemäß Beschluss 2007/172/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Einsetzung einer Koordinatorengruppe auf dem Gebiet der Anerkennung der Berufsqualifikationen (ABl. L 79 vom 20.3.2007, S. 38).

# DELEGIERTER BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 5.3.2024

## zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Ausbildungsnachweise und Titel von Ausbildungsgängen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 21a Absatz 4 und Artikel 26,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG enthält Listen der Ausbildungsnachweise für Ärzte, Fachärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger für allgemeine Pflege, Zahnärzte, Fachzahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker und Architekten.
- (2) Nach Artikel 21a Absatz 1 der genannten Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten der Kommission alle von ihnen erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen melden, die automatisch anerkannt werden können. Anschließend bewertet die Kommission diese eingegangenen Meldungen anhand vereinbarter Mindestausbildungsstandards.
- (3) Die Kommission hat die Meldungen der Mitgliedstaaten bewertet und ist zu dem Schluss gelangt, dass die von den Mitgliedstaaten gemeldeten geänderten Bestimmungen die Bedingungen der Artikel 24, 25, 28, 31, 34, 35, 38, 40, 41, 44 und 46 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllen. Das Ergebnis der Bewertung dieser Meldungen spiegelt sich in diesem Beschluss und den darin enthaltenen Änderungen des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG wider.
- (4) Gemäß Artikel 26 der Richtlinie 2005/36/EG wird mit diesem Beschluss „Sportmedizin“ in Anhang V Nummer 5.1.3 der genannten Richtlinie als neue Kategorie der fachärztlichen Ausbildung eingeführt. Bezeichnungen in der medizinischen Fachrichtung „Sportmedizin“ werden für elf Mitgliedstaaten in diese neue Kategorie aufgenommen. Diese Ausbildungsnachweise erfüllen die Voraussetzungen für die fachärztliche Weiterbildung gemäß Artikel 25 und weisen eine Mindestausbildungsdauer von vier Jahren auf.
- (5) Mit dem Delegierten Beschluss (EU) 2023/2383 der Kommission<sup>2</sup> wurde in Anhang V Nummer 5.1.3 der Richtlinie 2005/36/EG für Frankreich die Überschrift „Chirurgie Orale“ unter der medizinischen Fachrichtung „Dental, oral and maxillo-facial surgery

<sup>1</sup> ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2005/36/oj>.

<sup>2</sup> Delegierter Beschluss (EU) 2023/2383 der Kommission vom 23. Mai 2023 zur Änderung und Berichtigung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich von Ausbildungsnachweisen und den Titeln von Ausbildungsgängen (ABl. L, 2023/2383, 9.10.2023, S. 1).

(basic medical and dental training)“ eingeführt. Mit dem Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 der Kommission wurden in Anhang V Nummer 5.1.1 der Richtlinie 2005/36/EG für Frankreich der Ausbildungsnachweis „Diplôme de formation approfondie en sciences médicales“ und die zusätzliche Bescheinigung „Certificat de compétence clinique“, eingeführt. In Anhang V Nummer 5.3.2 der Richtlinie 2005/36/EG wurden mit demselben delegierten Beschluss der Ausbildungsnachweis des Zahnarztes „Diplôme de formation approfondie en sciences odontologiques“ und als zusätzliche Bescheinigung das „Certificat de synthèse clinique et thérapeutique“ eingeführt. Diese Bezeichnungen, Ausbildungsnachweise und zusätzlichen Bescheinigungen hätten nicht in die Richtlinie 2005/36/EG aufgenommen werden sollen. Sie sollten daher aus den Nummern 5.1.1, 5.1.3 und 5.3.2 in Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG gestrichen werden.

- (6) Lettland meldete die Bezeichnung „Mutes, sejas un žokļu ķirurgija“ unter der medizinischen Fachrichtung „Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie (Grundausbildung des Arztes)“ in Nummer 5.1.3 von Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG. In einer neuen Meldung wies Lettland darauf hin, dass diese Bezeichnung aus dem betreffenden Teil von Nummer 5.1.3 gestrichen und stattdessen in die medizinische Fachrichtung „Dental, oral and maxillo-facial surgery (basic medical and dental training)“ aufgenommen werden sollte. Daher sollte die Bezeichnung „Mutes, sejas un žokļu ķirurgija“ in die medizinische Fachrichtung „Dental, oral and maxillo-facial surgery (basic medical and dental training)“ in Nummer 5.1.3 von Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG verschoben werden.
- (7) Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit sollten alle maßgeblichen Nummern des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG über Ausbildungsnachweise und die Titel von Ausbildungsgängen neu gefasst werden.
- (8) Die Richtlinie 2005/36/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5.3.2024

*Für die Kommission  
Thierry BRETON  
Mitglied der Kommission*